

bessern und neue lohnende einzuführen, zog Friedrich, oft unter großen Kosten, tüchtige fremde Handwerker und Fabrikanten ins Land und munterte Unternehmungslustige unter seinen Untertanen für die Anlage von Fabriken auf; ja, er steuerte selbst Geld dazu bei. So entstanden (hauptsächlich in der Mark) neben den alten neue Eisen- und Stahlfabriken, Wollspinnereien, Tuchfabriken und Seidenwebereien. Dazu kamen neue Anlagen von Papierfabriken, Zuckersiedereien, Baumwollspinnereien und einer Porzellanfabrik (in Berlin). In Schlesien wurde die Leinwandweberei schwunghaft betrieben. Um die inländische Industrie zu heben, ließ er die Erzeugnisse fremder Länder (Fabrikate) bei ihrer Einführung in Preußen hoch besteuern (Schutzzölle). Den Handel suchte er durch verbesserte Wege, durch Kanäle (Flauenscher, Finow- und Bromberger Kanal) und Häfen (Seehafen Swinemünde) sowie durch die Errichtung der Bank und der Seehandlungsgesellschaft zu heben. Die Bank sollte Kaufleuten und Gewerbetreibenden gegen mäßige Zinsen Geldvorschüsse zu ihren Unternehmungen gewähren, die Seehandlungsgesellschaft durch den Betrieb überseeischen Handels dem Staate Gewinn einbringen.

e) Er führte eine einfachere und unparteiische Rechtspflege ein. Mit der Rechtspflege sah es damals übel aus. Die Prozesse wurden von den Richtern und Advokaten in der Regel hinausgezogen, um möglichst viel Kosten zu erzielen, und deshalb, wie Friedrich selbst sagte, gewann der Reiche allzeit seinen Prozeß gegen die Armen. Friedrich drang nun auf Abkürzung und Vereinfachung des Prozeßverfahrens. Schon 1747 erschien die neue Gerichtsordnung, welche verlangte, daß die Prozesse abgekürzt und in einem Jahre beendet und ohne Ansehen der Person eine „gleiche und unparteiische Justiz“ gehandhabt werden sollte. Vor allem wurde den Richtern eingeschärft, sich stets vor Augen zu halten, daß der geringste Bauer, ja der Bettler ebensowohl ein Mensch ist wie Seine Majestät, und daß ihm alles Recht widerfahren muß, indem vor dem Gesetz alle Leute gleich sind. „Ein Justizkollegium, das Ungerechtigkeit ausübt, ist gefährlicher und schlimmer als eine Diebesbande.“ Der König selbst betrachtete sich als Anwalt der Armen und Gedrückten. Das unter ihm von dem Justizminister von Carmer in Angriff genommene Gesetzbuch für den preussischen Staat, „das Allgemeine Landrecht“, erschien erst nach seinem Tode und trat 1794 in Kraft.

f) Er nahm sich der Volksbildung an. Das Schulwesen auf dem Lande war in äußersten Verfall geraten; die Kinder auf den Dörfern wuchsen durch die Unerfahrenheit der meist ungebildeten Schulmeister und Küster in Unwissenheit und Dummheit auf. Diesen Zustand sollte eine neue Schulordnung, das General-Landschul-Reglement, das 1763 erschien, ändern. Es regelte die Schulpflicht, den Schulbesuch und den Unterricht. Aber leider wurde die gute Absicht Friedrichs nur hier und da erreicht, da brauchbare Lehrer und die Opferwilligkeit der Gemeinden und Gutsherrn für die Schule fehlten. Handwerker und ausgediente Soldaten versahen in der Regel auf dem Lande den Schuldienst. Um einen wirklichen Lehrerstand zu gewinnen, wurden mehrere Seminare gegründet. In Berlin entstand damals auch die erste Realschule.